

§ 270 BDG 1979 Dienstverhältnis

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

§ 270.

Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. 1. die Zeit des Präsenzdienstes in die provisorische Dienstzeit einzurechnen ist und
2. im § 12 Abs. 5 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at